

Landratsamt Karlsruhe

Verwaltungssachen

Ort: Grötzingen

Bebauungsplan für das Gewann „Mausrain“

BOA

Jahr 19 66/

Bürgermeisteramt Grötzingen

Den 7.7.1966

An das

Landratsamt

75 Karlsruhe

Betr.: Bebauungsplan für das Gewann "Mausrain"

Bezug:

Anl.: 4 Plansätze

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 6.7.1966

als Satzung beschlossen. Wir haben die Bedenken und Anregungen geprüft und die Bescheide entsprechend den beigefügten Entwürfen beschlossen. Zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen nehmen wir in Anlage Stellung.

Wir bitten, nunmehr die Genehmigung gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 2. DVO der Landesregierung zu erteilen.

Es wird bestätigt, daß an der Beratung und Beschlußfassung über den Bebauungsplan keine Mitglieder des Gemeinderats mitgewirkt haben, die gemäß § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

Die Anhörung interessierter Träger wurde nicht für erforderlich gehalten.

Der Bürgermeister:



O. Hering

Landkreis Karlsruhe
Gemeinde Grötzingen

Satzung

über den Bebauungsplan in Grötzingen, Gewinn "Mausrain"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 6.7.1966 den Bebauungsplan für Gewinn "Mausrain" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Straßen- und Baulinienplan
- 4) Gestaltungsplan
- 5) Straßenlängs- und querschnitte
- 6) Bebauungsvorschriften
- 7) _____

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grötzingen, den 7. Juli 1966



Oskar Wiggins
Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am
 vom in
 genehmigt.
 Genehmigung und Auslegung wurden am
 bzw. in der Zeit vom bis
 durch öffentlich bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan ist damit am
 in Kraft getreten?).
 den

(Unterschrift)

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG. mit Beschluß vom
15. 8. 66 und rechtswirksam mit
örtlicher Bekanntmachung nach § 12
BBauG.
Karlsruhe, den 19. AUG. 1966

Landratsamt - IV A 1 -



1) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

2) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängfrist.

Begründung

zum Bebauungsplan für das Gewann Grötzingen, Gewann "Mausrain"
in Grötzingen

I. Allgemeines

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gewann "Mausrain" wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 6.7.1966 beschlossen, nachdem die drei Grundstückseigentümer den Wunsch zur baulichen Nutzung geäußert haben.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Goethestrasse, im Süden von den Grundstücken Lgb.Nr. 1885 und 8664, von dem Fiesslerweg, sowie im Norden von den rückwärtigen Grundstücken an der Herderstr.

Die öffentlichen Versorgungsleitungen und die Entwässerungsleitungen können an der Goethestr. angeschlossen werden.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

- 1 Das Gebiet gilt als reines Wohngebiet (§ 3 der Baunutzungsverordnung)
- 2 Nebengebäude sind nicht zulässig.
- 3 Für die bauliche Nutzung gilt § 17 der Baunutzungsverordnung
- 4 Die Bauten sind alle zweigeschossig, Kniestock 30 cm, Neigung 32°.
- 5 Haustiefe min. 8,5 m max. 12,00 m. Breite min. 11.00 m Nachbarabstand 5.00 m.
- 6 Freistehende Garagen mit Flachdach, Höhe 2,50 m. Ansonsten Garagen im Untergeschoss.

III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen **11.000,--** DM.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung / Grenzregelung / Enteignung / Erschließung / Festlegung des besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahme(n) im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird/werden.

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG. mit Beschluß vom
~~15. 8. 66~~ und rechtswirksam mit
ortsüblicher Bekanntmachung nach § 12
BBauG. **9. AUG. 1966**

Karlsruhe, den 196...

Landratsamt - IV A 1 -

(5)



Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das / die Gewann(e) am "Mauerain"

in Grötzingen

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG).
2. §§ 1—23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) (BauNVO).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108).
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

(bei einheitlichem Baugebiet)

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist

- reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO.
- allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
- gemäß § BauNVO.

oder

§ 1

Baugebiete

(bei Gliederung in verschiedene Baugebiete)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. ~~Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.~~

§ 2

Ausnahmen

(bei einheitlichem Baugebiet):

Soweit in § 3 / § 4 / § BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese — nicht — Bestandteil des Bebauungsplanes.

oder

Soweit nach § 3 / § 4 / § BauNVO Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, sind diese allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

(bei Gliederung in verschiedene Baugebiete):

Soweit in den einzelnen Baugebieten nach den §§ 2—9 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese — nicht — Bestandteil des Bebauungsplanes.

oder

Soweit in den einzelnen Baugebieten nach den §§ 2—9 BauNVO Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, sind diese in dem jeweiligen Baugebiet allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 3

Festsetzungen im Gestaltungsplan

Festsetzungen nach § 3 Abs. 4 / § 4 Abs. 4 BauNVO (beschränkende Festsetzungen in Wohngebieten) und nach § 10 BauNVO (Festsetzung der Grundfläche bei Wochenendhausgebieten) erfolgen durch Eintragung im Gestaltungsplan.

§ 4

Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind
- unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig
 - unzulässig
 - nur in folgendem Umfange zulässig:

(2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen — nicht — zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 5

Allgemeines

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.
- (2) Die zulässige Geschosflächenzahl ergibt sich aus der Vervielfachung von festgesetzter Grundflächenzahl und festgesetzter Zahl der Vollgeschosse. § 17 BauNVO bleibt unberührt.

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) ~~Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.~~ Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO als festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- (3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO — nicht — zugelassen werden. ~~Bei eingeschossigen Wohngebäuden mit Steildach kann der Ausbau des Dachgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden.~~

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 7

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 8

Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO — nicht — zulässig.

§ 9

Grenz- und Gebäudeabstand

- (1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens
- 3,00 m — 4,00 m — 5,00 m —
- betragen.

(2) — Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden darf das Maß von

— 6,00 m — 8,00 m — 10,00 m —

nicht unterschreiten. —

— Die Summe der seitlichen Grenzabstände muß mindestens

— 6,00 m — 8,00 m — 10,00 m —

betragen, wobei der geringste Abstand

— 3,00 m — 4,00 m — 5,00 m —

betragen muß.

(3) Weitergehende Fenster- und Gebäudeabstände nach der LBO bleiben unberührt.

IV. Baugestaltung

§ 10

Gestaltung der Bauten

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite ~~bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen und dreigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen.~~ Hausgruppen dürfen nicht länger als — 30,00 m — m — sein. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen ~~gleichzeitig ausgeführt und einheitlich gestaltet werden.~~

(2) Die Höhe der Gebäude darf

— von Straßenoberkante —

— vom natürlichen Gelände — **gemessen an der Südseite des Gebäudes**

— vom eingeebneten Gelände —

bis zur Traufe betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden — 3,50 m — 4,00 m — 4,50 m —

bei zweigeschossigen Gebäuden — 6,00 m — 6,50 m — 7,00 m —

bei dreigeschossigen Gebäuden — 9,00 m — 9,50 m — 10,00 m —

(3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als

— 0,30 m — 0,45 m — 0,60 m — 0,80 m — 1,00 m — 2,60 über Hinterkante Gehweg

betragen. ~~Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist im Gestaltungsplan für jedes Grundstück/Vorhaben festgesetzt. Sie ist bezogen auf Meereshöhe NN.~~

~~Fixpunkt~~

NN.

(4) Bei stark geneigtem Gelände dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoß mehr als im Gestaltungsplan vorgesehen in Erscheinung treten, sofern dies im Gestaltungsplan nicht bereits berücksichtigt ist. **Im Untergesch. sollen die Garagen angeordnet werden (ausser Haus**

(5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen. **1+5)**

(6) Fensteröffnungen sind hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(7) Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden betragen, soweit im Gestaltungsplan keine weitergehenden Beschränkungen festgesetzt sind:

~~beim Steildach~~

mindestens 48°

beim flachgeneigten Dach:

höchstens 32°

Bei Hausgruppen muß die Dachneigung stets die gleiche sein. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.

(8) Ein Kniestock ist nur zulässig:

beim eingeschossigen Haus mit Steildach bis höchstens 0,80 m,

beim ein- und zweigeschossigen Haus mit flachgeneigtem Dach bis höchstens 0,30 m.

(9) Im Dachraum dürfen Wohnungen und Wohnräume nur bei Hauptgebäuden mit Steildach eingebaut werden. Bei Hauptgebäuden mit flachgeneigtem Dach ist nur der Einbau von Einzelwohnräumen an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschließlich durch Giebel Fenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nichtausgebauten Dachbodens muß durch liegende Fenster erfolgen.

(10) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit Steildach gestattet. Sie sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß eine harmonische Wirkung entsteht und die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf die Gesamtlänge der Dachgaupen bei Gebäuden mit Satteldächern mehr als ein Drittel, bei Walmdächern an der Längsseite mehr als ein Viertel und an der abgewalmten Seite mehr als ein Sechstel der jeweiligen Seitenlänge des Gebäudes betragen. Die Höhe der Stirnseiten der Gaupen soll, im Rohbau zwischen Dachfläche und Unterkante der Sparren gemessen, nicht mehr als 0,90 m betragen. Die Gaupen sollen als durchgehendes Lichtband ausgebildet werden. Dachgaupen und Dachaufbauten sind so anzuordnen, daß die Traufe nicht unterbrochen wird. Unterhalb der Dachgaupen müssen mindestens 2 bis 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Seitenwangen der Dachgaupen und Dachaufbauten sollen in Farbe und Baustoff der Dachdeckung angepaßt werden.

§ 11

Nebengebäude und Garagen

- (1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- (2) Die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude und die Garagen zweier benachbarter Grundstücke sind zu einem Baukörper zusammenzufassen, soweit der Gestaltungsplan keine besonderen oder abweichenden Festsetzungen trifft.
- (3) Nebengebäude müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen. **Garagen bei Haus Nr. 1+5 sh. Gestaltungsplan**

§ 12

Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:
- Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern —
 - einfache Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung —
 - quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung —
- Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von — 1,00 m — ~~1,20 m~~ — nicht überschreiten.
- Für die Höhe der Einfriedigungen gilt § 2 der Kreisbausatzung für den Landkreis..... vom

(2) In bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.

(3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 13

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

(1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

(3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 14

Entwässerung

(1) Häusliche Abwässer sind

- unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten (bei zentralen Kläranlagen) —
- in Hauskläranlagen zu leiten und nach Klärung in das Ortskanalnetz abzuführen. Die Hauskläranlagen müssen der DIN 4261 entsprechen (bei Ortskanalnetz ohne zentrale Kläranlagen) —
- in besondere Klärgruben (Dreikammersystem) abzuführen und nach Klärung in wasserrechtlich zulässiger Weise abzuleiten. (wo keine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden sind.)

(2) Die für die Hausentwässerungsanlagen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.

GEMEINDE GRÖTZINGEN
 BEBAUUNGSPLAN GEWANN
 "MAUSRAIN", MST. 1-500.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 2 ABS. 6 B. B. G.
 VOM 24.5. BIS 24.6. ÖFFENTL. AUSGELEGT.

GRÖTZINGEN, DEN: 25. 6. 1966

BÜRGERMEISTER: *O. Fröhlich*

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHL. VOM 6.7. DIESEN
 BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBG. AUFGESTELLT.

GRÖTZ., DEN: 8. 7. 1966

BÜRGERMEISTER: *O. Fröhlich*

DAS LANDRATSAMT KHE. HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM.
 § 11 BBG. MIT VERFÜGUNG VOM UNTER AZ. NR.
 GENEHMIGT.

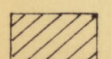
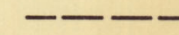

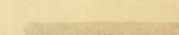
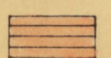
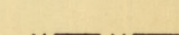
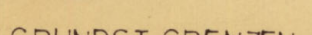
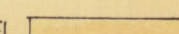
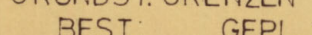
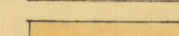
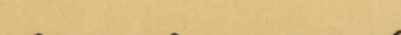
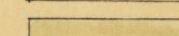
KHE, DEN:

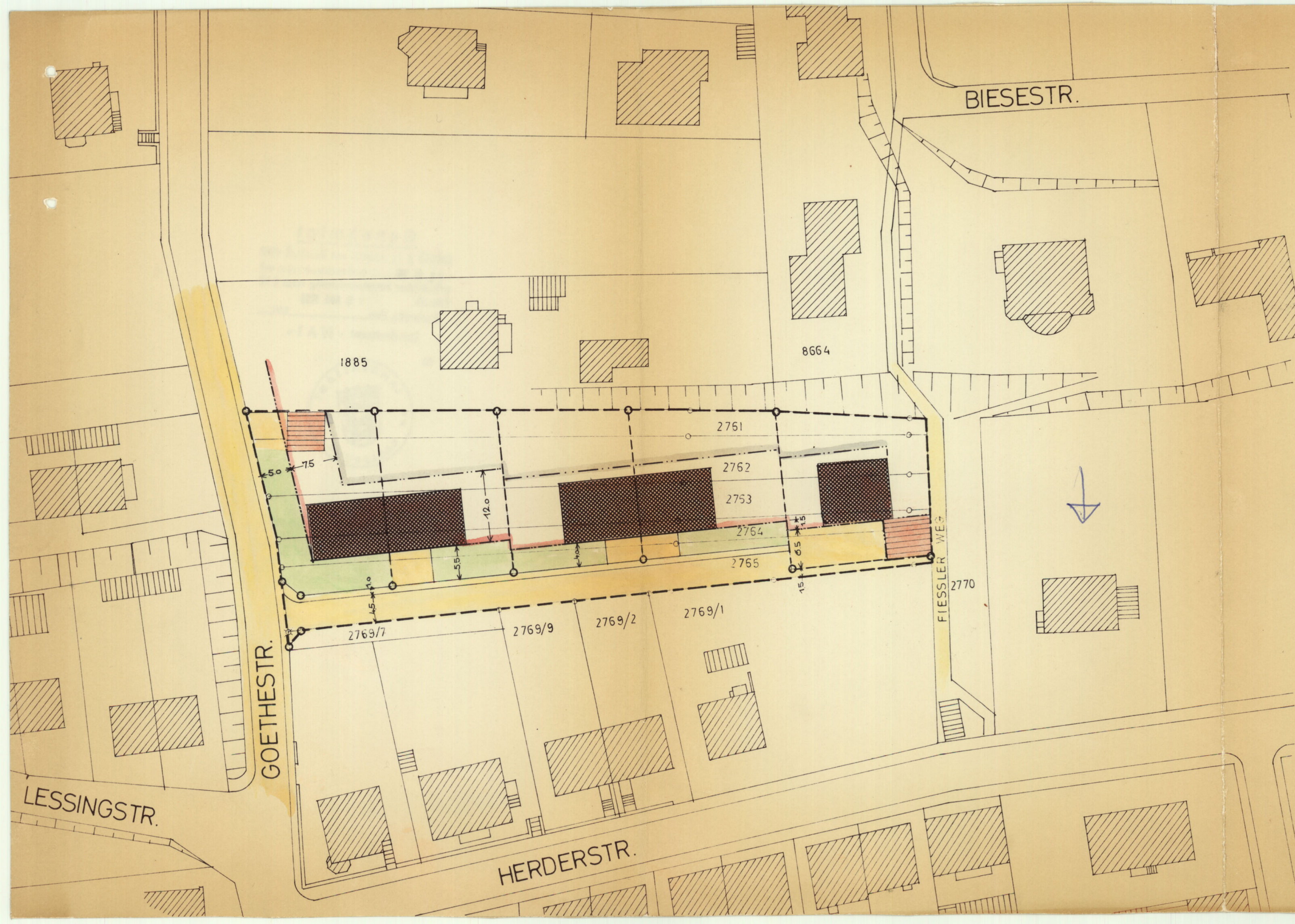
I. A. ABT. IV A1

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNM. GEM.
 § 12 BBG. RECHTSVERBINDLICH. DIE BEKANNM. ERFOLGTE
 AM DIE GENEHMIG. DES BEBAUUNGSPLAN, SOWIE
 ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
 BEKANNT GEMACHT.

GRÖTZ., DEN:

BÜRGERMEISTER:

 BEST. GEB.	 GRENZE D. PLANGEB
 NEUE GEB. 2GESCH. SÄTTELDACH.	 BAUGRENZE
 NEUE GARAGEN, FLACH.	 BAULINIE
 GRUNDST. GRENZEN	 ÖFFENTL. VERKEHR SFL.
 BEST. GEPL.	 PRIV. ABST. FL.
	 PRIV. GRÜNFL.



19. JULI 1966

Karlsruhe den,

Bebauungsplan für die
Gemeinde Grötzingen
für das Gewann "Mausrain"

Beschluß

I. Rv. Herrn Bezirksbaumeister L a u b e
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und beschleunigte Stellung-
nahme.

Wir bitten gleichzeitig um Stellungnahme, welche Träger
öffentlicher Belange zu hören sind.

d II. Beleg und Wv. 1.8.66

Landratsamt - IV A 1 -

Im Auftrag

M. W. K.

keine Beschränkung

K. L. L. 26/7

8. AUG 1966

Karlsruhe, den 5. 8. 1966

Bebauungsplan der Gemeinde

Grötzingen

- hier -

Neuaufstellung - ~~Ergänzung~~

~~Änderung~~

Gewanne: Waisrain

Eilt!

Beschluß:

I. G e n e h m i g u n g

Gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges.Bl. S. 208) wird der vom Gemeinderat
Grötzingen mit-Beschluß vom 6. 7. 1966 aufgestellte Bebauungsplan vom Febr 1966 für die - das Gewann-
Waisrain
.
der Gemarkung Grötzingen ~~unter folgenden Auflagen~~ genehmigt.

Vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG ist - sind - die Zeichnung und die schriftlichen Bauvorschriften wie folgt zu ändern - ergänzen:

.
.
.
.

Hinweis:
.
.

II. Auf alle Fertigungen des Bebauungsplanes und der anliegenden schriftlichen Bauvorschriften ist zu setzen:

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Beschluß vom 5. 8. 1966 und rechtswirksam mit ortsüblicher Bekanntmachung nach § 12 BBauG
Karlsruhe, den
Landratsamt

III. Schreiben an

Lgb.Nr.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Sehr geehrte-r Frau - Herr!

Den vorgenannten Bebauungsplan, der als Satzung nur im Wege der Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim angefochten werden kann, haben wir heute genehmigt. Ihre Bedenken gegen den Plan haben wir nicht berücksichtigen können. Unsere Überprüfung hat ergeben, daß der Gemeinderat bei Aufstellung des Planes die Erfordernisse des § 1 Abs. 4,5 des Bundesbaugesetzes eingehalten hat. Möglicherweise kann die Gemeinde in einem späteren Umlegungsverfahren Ihren Bedenken und Anregungen Rechnung tragen.

IV. Nachricht von Ziffer I erhalten

1) a) das Bürgermeisteramt *Grötzingen*
zur weiteren Veranlassung.

Anlagen: Planfertigung

- Alle Planfertigungen sind zur vorgängigen Änderung angeschlossen, eine Fertigung zum Verbleib, die übrigen mit der Bitte um Rückgabe.

- Eine Planfertigung ist angeschlossen. -

Die Gemeinde hat ~~nach Änderung - Ergänzung - des Planent-~~
~~wurfs~~ den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung - und
schriftlichen Bauvorschriften - öffentlich auszulegen (§ 12
BBauG). Sie hat die Genehmigung vom 5.8.1966
sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen.
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für
Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der
Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Vollzug ist uns anzuzeigen.

f b) das Straßenbauamt in Karlsruhe zur Kenntnis.
Ein Bebauungsplan ist angeschlossen - ~~folgt nach~~.

f c) das Vermessungsamt Karlsruhe

f d) Bezirksbaumeister Haube im Hause
Anlage: Kaufverdingung

f e) Kreisplanungsamt im Hause

f V. Zustellung von Ziffer IV a mit E-Schein

VI. Wv. mit Schein

Landratsamt IV A 4

I.A.

1578

sch 9.8.66
W.

Vermerk

I. GdeR-Beschluß am _____

Offenlegung vom 24.5. bis 24.6.66

Zahl d. Einwendungen Keine

II. GdeR-Beschluß am 6.7.66

Satzung erlassen am 7.7.66

Az.: IV A 4

Betreff:

Bebauungsplan der Gemeinde Grötzingen

hier: Neuaufstellung Gewanne: "Mausrain"

das Bürgermeisteramt
An Grötzingen



Der Empfang des Genehmigungsschreibens vom 9.8.1966
mit Planfertigung
wird hiermit bestätigt.

Karlsruhe, den 12. Aug. 1966

10

Ur. an das
Landratsamt

Karlsruhe
zurück



O. W. W. W. W.
(Unterschrift)

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan für das Gewann "Mausrain"

Die Gemeinde Grötzingen hat den Bebauungsplan "Mausrain" durch Satzung vom 6.7.1966 aufgestellt/~~XXXXXX~~

Das Landratsamt Karlsruhe hat den Bebauungsplan (~~der Erörterung über den Bebauungsplan~~) gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der 2. DVO der Landesregierung vom 27. Juni 1961 am 9.8.1966 genehmigt. Der (~~genannte~~) Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 16.8.1966 bis 23.8.1966 beim Bürgermeisteramt Grötzingen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt unberührt.

Grötzingen, den 16.8.1966



Bürgermeisteramt

Olfenwinger
Bürgermeister

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel am 16.8.66; abgenommen am 23.8.66
oder bei gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde am
Veröffentlicht durch Einrücken in
16.8.1966
am
2. Nachricht an Genehmigungsbehörde über erfolgte Bekanntmachung am 24.8.1966 durch Übersendung einer Durchschrift dieser Bekanntmachung.

Grötzingen, den 24.8.1966



Olfenwinger
Bürgermeister

Handl. 26.8.66

zhd

u/s

Karlsruhe, den

Beschl. 1. MRZ. 1967

I. An das Bürgermeisteramt

Grötzingen

Betr.: Bebauungsplan für die Gewanne "Mausrain"

Bezug: Rdverfg. vom 22.2.1967, Nr. 33/67

Aufgrund der obigen Bezugsverfügung haben wir festgestellt, daß die Rechtswirksamkeit des am 5.8.1966 genehmigten Bebauungsplanes in den Akten des Landratsamts nicht vollständig nachgewiesen ist. Wir bitten deshalb um Beantwortung folgender Fragen aus den Gemeindeakten:

1. Erster Gemeinderatsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes vom
2. Ortsübliche Bekanntgabe der Offenlegung des Bebauungsplanes (1Woche) von bis
3. Offenlegung des aufgestellten Bebauungsplanes während der Dauer von 1 Monat von bis
4. Erledigung oder Ablehnung der Bedenken und Anregungen durch Gemeinderatsbeschluß vom
5. Feststellung und Satzung des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen am
6. Satzung erlassen vom Bürgermeister am

Um beschleunigte Erledigung wird gebeten.

II. Wv. am 1.4.1967

Landratsamt - IV A 1 -

F.A.
h213

fet / Bz
1. MRZ. 1967

Karlsruhe, den **1. MRZ 1967**
Schloßplatz 19

Telefon: 27 981 - 89

An das
Bürgermeisteramt

in Grötzingen



Betr.: Bebauungsplan für die Gewanne „Mausrain“

Bezug: Rdverfg. vom 22.2.1967, Nr. 33/67

Aufgrund der obigen Bezugsverfügung haben wir festgestellt, daß die Rechtswirksamkeit des am **5.8.1966** genehmigten Bebauungsplanes in den Akten des Landratsamts nicht vollständig nachgewiesen ist. Wir bitten deshalb um Beantwortung folgender Fragen aus den Gemeindeakten:

1. Erster Gemeinderatsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes vom 27. 4. 1966
2. Ortsübliche Bekanntgabe der Offenlegung des Bebauungsplanes (1 Woche) von 17. 5. 1966 bis 31. 5. 1966
3. Offenlegung des aufgestellten Bebauungsplanes während der Dauer von 1 Monat von 24. 5. 1966 bis 24. 6. 1966
4. Erledigung oder Ablehnung der Bedenken und Anregungen durch Gemeinderatsbeschluß vom keine
5. Feststellung und Satzung des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen am 6. 7. 1966
5a) vom Landratsamt genehmigt am 5. 8. 1966
6. Satzung erlassen vom Bürgermeister am 16. 8. 1966 ✓

Um beschleunigte Erledigung wird gebeten.

Im Auftrag

No. 3, 67

Nach vorliegender Bestätigung ist der Arbeitsplan rechtskräftig.

Handl.

ZdA

uB